

— komplizierte Bedingungen der Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben.

Bei der Prüfung von Anträgen auf Unterbrechung des Vollzugs zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten steht im Mittelpunkt der Prüfungshandlung die Schwere der Straftat, die Höhe des Strafrests und das bisher erreichte Erziehungsergebnis. Erst wenn diese Faktoren zusammengenommen die Gewähr bieten, daß sich der Verurteilte bei einer evtl. Unterbrechung des Vollzugs nicht dem weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe entzieht, **kann** bei nachgewiesenem Vorliegen gewichtiger unaufschiebbarer Angelegenheiten eine Unterbrechung des Vollzugs gewährt werden. Handelt es sich dabei um Strafgefangene des allgemeinen Vollzugs, ist die Unterbrechung zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten in der Regel nur nach Vollzug von mindestens der Hälfte der Strafzeit zulässig.

Liegen die bisher genannten Voraussetzungen für eine Unterbrechung des Vollzugs zur Regelung unaufschiebbarer Angelegenheiten vor, ist unbedingt darauf zu achten, **wohin** die Unterbrechung beantragt wurde. Es kann sein, daß z. B. die Beisetzung eines Familienangehörigen an einem Ort erfolgt, für welchen dem Verurteilten der Aufenthalt untersagt wurde. Dann muß vor Unterbrechung des Vollzugs fernschriftlich die Zustimmung des für diesen Ort zuständigen Leiters des VPKA eingeholt werden. Wird die Zustimmung versagt, kann die Unterbrechung des Vollzugs in diesen Fällen nicht gewährt werden.

Wurde die Unterbrechung des Vollzugs zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten wegen lebensbedrohlicher Erkrankung oder Ableben eines Elternteils, des Ehegatten, von Kindern oder Geschwistern des Strafgefangenen beantragt und liegen die Voraussetzungen für eine Unterbrechung nicht vor, ist durch den Leiter der StVE bzw. des JH zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Vorführung des Strafgefangenen möglich ist.

Über jede Unterbrechung des Vollzugs zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten ist der Leiter des für den Aufenthaltsort zuständigen VPKA zu informieren. Dabei ist es erforderlich, den Grund sowie Beginn und Ende der Unterbrechung anzugeben.

Neben der **aktenkundigen** Belehrung der Strafgefangenen über ihr Verhalten außerhalb der StVE bzw. des JH sowie über die Voraussetzungen, damit die Zeit der Unterbrechung des Vollzugs auf die Strafzeit angerechnet werden kann, ist es zweckmäßig, die Meldepflichten des Strafgefangenen bei der Auflagenerteilung mit zu berücksichtigen; z. B.

— sich bei der Ankunft und vor der Abreise bei dem für den Auf-